OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-200781/12/AL/Hue

Datum: Linz, 5. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, 1) gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13.03.2025, GZ: BHBR/925040002185/25, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 und 2) gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24.04.2025, GZ: BHBR/925040002185/25, in welchem die Anträge auf „Rücksetzung in den vorigen Verfahrensstand“ und auf „Aussetzung des Verfahrens“ abgewiesen wurden, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.09.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 13.03.2025 wird teilweise Folge gegeben und der Tatzeitraum auf *„08.01.2025 – 17.01.2025“* eingeschränkt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen den Abweisungsbescheid vom 24.04.2025 wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des bekämpften Bescheides dahingehend korrigiert wird, dass die Anträge zurück- anstatt abgewiesen werden.

III. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

A) Zum Strafverfahren wegen einer Übertretung des SchPflG:

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 13.03.2025 erkannte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde – bB) die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) – zusammengefasst – für schuldig, eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) begangen zu haben, weil sie als erziehungsberechtigte Person im Zeitraum vom 07.01.2025 – 17.01.2025 unterlassen habe dafür zu sorgen, dass B__ (im Folgenden: Schulkind) der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkomme. Das Schulkind sei zum Besuch der Volksschule C__ verpflichtet und im gesamten Tatzeitraum unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Verhängt wurde eine Geldstrafe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

Die bB sieht die der bP zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an. Für das Schulkind bestehe zweifelsfrei die Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch. Zur Strafhöhe wurde bemerkt, dass von keinem Einkommen und keinem Vermögen und einer Sorgepflicht auszugehen sei sowie vier nicht näher dargelegte einschlägige Vorstrafen erschwerend zu werten seien. Die verhängte Strafe würde dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden der bP entsprechen.

I.2. Die bP erhob gegen das gegenständliche Straferkenntnis mit Schreiben vom 10.04.2025 fristgerecht Beschwerde. Darin verweist die bP im Wesentlichen unter Hinweis auf die Entscheidung des VfGH v. 22.06.1954, GZ: KII-6/54, auf verfassungsrechtliche Grundlagen (Art. 17 StGG). Das Schulkind sei gem. § 33 SchUG von der Volksschule „abgemeldet worden“ und besuche die „D__“, darüber würde es ein apostilliertes Zeugnis geben. Häuslicher Unterricht unterliege keinen Beschränkungen. Gegenständlich würde ein fortgesetztes Delikt vorliegen. Auch geht die bP davon aus, im Gegenstandsfall § 6 VStG für sich in Anspruch nehmen zu können. Weiters befindet sich in der Beschwerde eine Aufstellung des Stufenbaus der österreichischen Rechtsordnung.
Beantragt wurde die ersatzlose Aufhebung des Bescheides, in eventu die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 07.05.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Am 11.09.2025 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der die bP unentschuldigt nicht erschienen ist. Die bB hat sich entschuldigt. Die Gattin des Bf nahm an der Verhandlung durch Videoschaltung teil. Die Verhandlungsleiterin stellte fest, dass das Schulkind tatsächlich keine §-5-SchPflG-Schule in Österreich sondern seit sechs Jahren die D__ im Kooperationsunterricht der E__ besucht. Hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse teilte die Gattin des Bf mit, dass sich seit den bisherigen Verfahren beim LVwG Oö. nichts geändert habe. Die Gattin des Bf brachte weiters vor, da im Bescheid der Bildungsdirektion lediglich der Schulbesuch für das Schuljahr 2022/23 angeordnet worden sei, sei dieser für das gegenständliche Schuljahr nicht gültig; es hätte eine weitere Anordnung ergehen müssen, was jedoch nicht erfolgt sei. Zudem sei die D__ für die 10. Schulstufe vom Ministerium anerkannt. Ebenso gebe es solche eine Anerkennung bzw. ein entsprechendes Gutachten auch für die 8. Schulstufe, das Schulkind habe diese 8. Schulstufe jedoch noch nicht erreicht. Die Verhandlungsleiterin kündigte an, bei der Bildungsdirektion hinsichtlich des behaupteten „Anerkennungsgutachtens“ Nachfrage zu halten. Nach Ansicht der Gattin des Bf würde das Schulkind der Schulpflicht nachkommen. Ebenso könne die Gattin des Bf nicht nachvollziehen, weshalb es Anzeigen der Volksschule C__ geben kann, da das Schulkind von dieser Schule abgemeldet worden sei. Das Schulkind möchte und werde eine §-5-SchPflG-Schule nicht besuchen. Durch den Besuch der D__ würde ihm kein Nachteil im bevorstehenden Berufsleben entstehen. Die verhängte Höchststrafe sei existenzgefährdend.

I.5. Hinsichtlich des behaupteten „Anerkennungsgutachtens“ des Bildungsministeriums zur „D__“ wurde von der Oö. Bildungsdirektion mit Mail vom 30.09.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Wesentlichen unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 Privatschulgesetz und §§ 5 und 13 SchPflG mitgeteilt, dass ein solches im gegebenen Zusammenhang keine Relevanz habe bzw. keinen rechtswidrigen Schulbesuch im Ausland rechtfertigen könne.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist erziehungsberechtigte Person des minderjährigen Schulkindes B__, geboren am tt.mm.jjjj, je wohnhaft in G-Straße, und zwar auch bereits vor Beginn des Schuljahres 2024/25.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat für dieses Schulkind den Schulbesuch angeordnet, zumal die erforderliche Voraussetzung für den häuslichen Unterricht, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das Schuljahr

2021/22, nicht erbracht wurde. Demnach hat die bP für ihr Schulkind auch für das gegenständliche Schuljahr bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu im Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 19.07.2022, Präs/3a-104-2/258-2022; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt; dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.08.2022, W203 2258494-1/2E, bestätigt, wobei festgestellt wurde, dass sich aufgrund der erfolgten Sachentscheidung ein gesonderter Abspruch über die Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erübrigt). Auch ist für das Schulkind ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch für das Schuljahr 2024/25 nicht aktenkundig. Insbesondere erfolgte für den vorgeworfenen Tatzeitraum keine Anzeige der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht iSd Abschnitts C. SchPflG gegenüber der Bildungsdirektion.

Das Schulkind ist im Schuljahr 2024/25 im hier vorgeworfenen Zeitraum zum Unterricht an der genannten Schule unentschuldigt nicht erschienen und versäumte dabei den Unterricht. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Insbesondere hat sie ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nicht einmal angemeldet.

Wie sich aus den Auskünften der Oö. Bildungsdirektion ergibt, war das Schulkind im vorgeworfenen Tatzeitraum an keiner in § 5 SchPflG genannten Schule angemeldet.

Die bP verfügt über ein monatliches Einkommen zwischen 2.000 und 2.500 Euro, hat kein Vermögen und eine Sorgepflicht (siehe dazu auch die Feststellungen im Akt LVwG-200730).

Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf die bP im Zeitpunkt der angelasteten Tat drei rechtskräftige und ungetilgte einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen hervor (siehe LVwG-200193, 200302 und 200524).

Die Behörde führte mit der GZ: BHBR/924040035457/24 ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren gegen die bP und sprach mit Bescheid vom 23.12.2024 eine Strafe wegen einer Übertretung des § 24 Abs. 4 SchPflG dafür aus, dass das Schulkind an den Schultagen vom 09.09.2024 – 04.10.2024 den Unterricht an der Volksschule C__ ungerechtfertigt versäumt habe. Dieses Straferkenntnis wurde

der bP am 07.01.2025 zugestellt. Damit ergibt sich eine zeitliche Überschneidung dieses Tatzeitraumes mit dem Tatvorwurf im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend durchgeführten ZMR-Abfrage und den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich des Bescheides der Bildungsdirektion Oberösterreich und der Frage einer Anmeldung an einer in § 5 SchPflG genannten Schule sowie einer allfälligen Anzeige der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht iSd Abschnitts C. SchPfG wurde bei dieser Stelle Auskunft eingeholt und wurden die diesbezüglichen übermittelten Dokumente und Auskünfte zum Gerichtsakt genommen. Der Sachverhalt wurde von der bP auch nicht in Abrede gestellt. Es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig.

Zum Vorbringen der Gattin des Bf in der mündlichen Verhandlung, wonach im Bildungsministerium „Gutachten/Bescheide“ zur (teilweisen) Anerkennung der „D__“ vorliegen würden, hat das Landesverwaltungsgericht Erhebungen durchgeführt und wurde seitens der Oö. Bildungsdirektion ein derartiges „Bewilligungsschriftstück“ nicht bestätigt. Im Übrigen legte die Bildungsdirektion Oberösterreich ausführlich ihre Rechtsmeinung dar, dass die „D__“ als Onlineschule die Voraussetzungen einer §-5-SchPflG-Schule nicht erfüllen kann.

Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 hat ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 diese Frist hemmt. Das Reflexionsgespräch ist

1. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe oder der 1. bis 8. Schulstufe teilnehmen, an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, oder, wenn gemäß Abs. 3 Z2 lit. d der Lehrplan einer allgemeinbildenden höheren Schule angegeben wurde, an einer Schule dieser Schulart, und
2. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der 9. Schulstufe teilnehmen an einer Schule, an welcher der gemäß Abs. 3 Z2 lit. d angegebene Lehrplan geführt wird,

durchzuführen.
Wenn das Kind gemäß Z1 vor Ablauf dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist und bei Reflexionsgesprächen gemäß Z2, hat das Reflexionsgespräch mit zumindest einem Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

Gemäß § 11 Abs. 6 SchPflG hat die Bildungsdirektion die Teilnahme an einem solchen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat, wenn

1. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist, oder
2. gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist, oder
3. das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt wurde, oder

4. eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß § 42 Abs. 6 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist, oder
5. Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder
6. der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde. […]

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

III.2. Untenstehender Einzelfallbeurteilung ist hinsichtlich des gegenständlichen Deliktstypus das Folgende voranzustellen:

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG „*aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*“ und andererseits mit den Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

Die zur Tatzeit maßgeblichen Bestimmungen des 7. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 628/1988 idF BGBl. III Nr. 30/1998, lauten:

Artikel 4

Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

1. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.
2. Abs. 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

3. Dieser Artikel darf nicht nach Art. 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

III.3. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Objektiver Tatbestand: Der bP als erziehungsberechtigte Person des betroffenen Schulkindes wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis ein Verstoß gegen das SchPflG vorgeworfen, weil das Schulkind im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ungerechtfertigt vom Unterricht ferngeblieben sei.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag in diesem Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch durch das Schulkind vor. Es lag auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff. SchPflG) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor.

Die bP bringt vor, dass das Kind nach § 33 Abs 2 SchUG schriftlich vom Schulbesuch abgemeldet worden sei. Dies ändert aber nichts daran, dass das Kind der Schulpflicht nach dem SchPflG unterliegt und – wie im Bescheid der Oö. Bildungsdirektion festgehalten – eine § 5 SchPflG-Schule besuchen muss. Das Kind war im in Rede stehenden Zeitpunkt zu einer § 5 Schule nicht einmal angemeldet. Eine allfällig erfolgte Abmeldung von einer Schule nach § 33 Abs 2 SchUG ändert daher nichts daran, dass die bP ihrer Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht nach § 24 SchPflG nicht entsprechend nachgekommen ist.

Im gegebenen Fall handelt es sich bei der Verletzung des § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG, wonach die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen, – wie bereits ausgeführt – um ein Dauerdelikt (einer Sonderform des fortgesetzten Delikts), welches dem Kumulationsprinzip gemäß § 22 VStG nicht zugänglich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt bereits in jahrzehntelang gefestigter Rechtsprechung, dass ein Verstoß gegen das Verbot der mehrfachen Bestrafung im Zusammenhang mit einem fortgesetzten Delikt (hier der Sonderfall des Dauerdelikts) nicht vorliegt, wenn der Täter die verpönte Tätigkeit nach vorangegangener Bestrafung fortsetzt (VwGH 28.01.1997, 96/04/0131).

Zusammengefasst spricht sohin grundsätzlich nichts gegen eine neuerliche Bestrafung der bP, wenn diese nach erfolgter Bestrafung durch die bB weiterhin auf das rechtswidrige Verhalten beharrt. Nur auf diesem Wege ist es dem Staat möglich, auf ein rechtskonformes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger hinzuwirken.

Im gegenständlichen Fall liegt der inkriminierte Zeitraum der der bP im angefochtenen und verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Tat (07.01.2025 – 17.01.2025) zum Teil vor Erlassung des Straferkenntnisses vom

23.12.2024, GZ: BHBR/924040035457/24 (Zustellung und sohin Erlassung per 07.01.2025), und die darin vorgeworfen Tat, abgesehen vom vorgeworfenen Zeitraum, ist dieselbe.

Im Falle des fortgesetzten Delikts und Dauerdelikts als Sonderform sind nämlich durch die Bescheiderlassung (Erlassung des Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz, sohin der Zeitpunkt der Zustellung des in Betracht kommenden erstinstanzlichen Straferkenntnisses; VwGH 28.01.1997, 96/04/0131) alle bis dahin erfolgten Einzelakte abgegolten, mögen sie auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein.

Setzt der Täter oder die Täterin nach diesem Zeitpunkt die verpönte Tätigkeit fort, so darf die neuerliche Bestrafung nur die nach der letzten Bestrafung gesetzten Tathandlungen umfassen. Eine neuerliche Bestrafung wegen Tathandlungen, die in den von der ersten Bestrafung umfassten Tatzeitraum fallen, verstößt gegen das Verbot der Doppelbestrafung (vgl. VwGH 15.09.2011, 2009/04/0112).

Zusammengefasst steht einer regelmäßigen Bestrafung der bP bei Verharrung in der rechtswidrigen Handlungsweise grundsätzlich nichts im Wege.

Im Gegenstandsfall hat die bB teilweise über einen Tatzeitraum abgesprochen, welcher bereits von einem früheren Straferkenntnis abgedeckt war. Mithin ist der bP damit das ungerechtfertigte Fernbleiben ihres Schulkindes vom Unterricht für den nicht mehr von der aufgezeigten Doppelbestrafungsproblematik erfassten Zeitraum vom 08.01.2025 – 17.01.2025 zum Vorwurf zu machen.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

Der häusliche Unterricht ist wegen der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht (Art. 14 Abs. 7a B-VG) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Unterrichtserfolg durch eine Externistenprüfung nachgewiesen wird (§ 11 Abs. 4 SchPflG; zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung: VfSlg. 19.958/2015).

Die Freiheit des häuslichen Unterrichts gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG beschränkt die in Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerte Schulpflicht nicht und kann daher entsprechenden Regelungen, die der Sicherung des Ausbildungserfolges von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern dienen, nicht entgegengehalten werden. Art. 17 Abs. 3 StGG garantiert nicht die Möglichkeit, die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht zu erfüllen (VfSlg. 20.311/2019). Zudem führt die Änderung des § 11 SchPflG durch die Novelle BGBl. I Nr. 232/2021 – wie auch durch die Novelle BGBl. I Nr. 37/2023 – aus verfassungsrechtlicher Sicht zu keinem anderen Ergebnis (dazu etwa in den Beschlüssen des VfGH vom 29.11.2022, E 2766/2022-7; E 2769/2022-8, E 2772/2022-7; jüngst VfGH vom 21.09.2023, G 224-225/2023).

Auch die von der bP ins Treffen geführte Entscheidung des VfGH vom 22.06.1954 (KII-6/54 = VfSlg. 2670/1954) erschüttert das bisher Gesagte keineswegs. Im zuletzt zitierten Erkenntnis ging es um die Feststellung der Kompetenz zur Erlassung eines Bundesgesetzes über den „Berufsschutz und die Berufsvertretung der Musiker“. Im Kontext des Art. 17 Abs. 3 StGG wurde unter anderem angesprochen, dass der häusliche Unterricht weder durch ein Bundes- noch durch ein Landesgesetz Beschränkungen (z.B. fachliche Befähigung) unterworfen werden darf. Sohin bleibt für eine nähere einfachgesetzliche, und zwar beschränkende, Ausgestaltung des häuslichen Unterrichts im eigentlichen Sinne kein Raum. Weder erzeugt dies einen Widerspruch zur aktuellen Rechtsprechung noch ergibt sich etwas anderes aus der oben zitierten jüngeren Judikatur. Derartig thematisierte beschränkende Regelungen des eigentlichen häuslichen Unterrichts sind dem Rechtsbestand fremd.

Auch sonst bestehen gegen die der Bestrafung zu Grunde liegenden Bestimmungen des SchPflG vor dem Hintergrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. jüngst VfGH vom 21.09.2023, G 224-225/2023; VfSlg. 19.958/2015; VwGH 24.04.2018, Ra 2018/10/0040; OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s).

Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechte-Charta ist auf die Ausführungen zu Art. 14 GRC nicht näher einzugehen (VfSlg. 19.958/2015).

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bemerken, dass der Oberste Gerichtshof von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgeht, sofern die verantwortlichen Eltern sowohl den Schulbesuch als auch die bei einem Heimunterricht vorgesehenen Externistenprüfungen ihrer schulpflichtigen Kinder verweigern (vgl. etwa OGH 23.02.2022, 2Ob136/18s, 4Ob222/21g; Rechtssatznummer RS0132340). So konstatiert das Höchstgericht ausdrücklich, dass die Erfüllung der Schulpflicht und die Erbringung des Nachweises darüber für die Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und die Wahrung des Kindeswohls essentiell sind. Einer nachhaltigen Verletzung der Schulpflicht und/oder der Nachweispflicht kommt bei Abwägung der Interessen der Eltern, ihre

Erziehungsmethoden entsprechend ihrer Weltanschauung zu wählen, einerseits und dem Recht des Kindes auf eine ordentliche Ausbildung andererseits besonderes Gewicht zu (OGH 03.07.2024, 3 Ob 93/24h). Erst jüngst bestätigte der OGH die Entscheidung eines Rekursgerichts, das „*aufgrund der beharrlichen Weigerung der Eltern, diesbezügliche behördliche Entscheidungen zur Kenntnis zu nehmen – was auch durch den im Revisionsrekurs weiterhin eingenommenen Standpunkt, die Externistenprüfung entspreche in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht den Wünschen der Eltern und sei daher den Kindern nicht zuzumuten, bestätigt wird – auch für die Zukunft von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen ist und damit im Teilbereich Pflege und Erziehung sowie Vertretung in schulischen Angelegenheiten den Eltern die Obsorge vorläufig entzogen hat*“ (OGH 19.06.2024, 7Ob96/24d). Mit anderen Worten: Die beharrliche Weigerung der Eltern, den behördlichen Entscheidungen hinsichtlich Erfüllung der Schulpflicht und Erbringung des Nachweises darüber Folge zu leisten, und die damit verbundene Gefährdung des Kindeswohles kann sogar zu einem Entzug der Obsorge der Eltern im Teilbereich Pflege und Erziehung sowie Vertretung in schulischen Angelegenheiten führen.

Soweit sich das Beschwerdevorbringen auf das bestehende Schulsystem bezieht und die allgemeine kritische Haltung der bP diesem gegenüber, genügt es festzuhalten, dass diese Themenbereiche nicht den Gegenstand der hier zu beurteilenden Verwaltungsübertretung bilden. Für das erkennende Gericht ist – dem einschlägigen Tatbild entsprechend – die Tatsache wesentlich, ob dem Schulkind im verfahrensgegenständlichen Schuljahr (bzw. im konkret vorgeworfenen Tatzeitraum) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht durch die Oö. Bildungsdirektion gewährt wurde oder nicht. Ausweislich der Feststellungen sowie unter Verweis auf die im Instanzenzug ergangene gerichtliche Entscheidung ist dies zweifelsfrei zu verneinen. Eine zeitliche Einschränkung der Anordnung der Oö. Bildungsdirektion ist vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu § 11 Abs. 4 SchPflG 1985 (VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004 – nunmehr § 11 Abs. 6 SchPflG idF BGBl I Nr 37/2023) nicht anzunehmen.

So konstatiert der Verwaltungsgerichtshof in VwGH 03.10.2024, Ro 2023/10/0032 (vgl. dazu jüngst die Serie [*erledigt im gleichen Sinn*] VwGH vom 12.05.2025, Ro 2023/10/0030 und VwGH vom 14.05.2025, Ro 2023/10/0031) unter Bezugnahme auf VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004 (vgl. im Zusammenhang mit dieser Entscheidung VfGH 25.6.2024, G 3494/2023 ua und dazu VwGH 24.04.2025, Ro 2024/10/0019, der sich ausdrücklich der verfassungskonformen Interpretation des VfGH zu § 11 Abs. 6 SchPflG anschließt): „*Im Falle einer rechtskräftigen bescheidmäßigen Anordnung, dass der Betreffende gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 232/2021) seine Schulpflicht ‚an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung‘ zu erfüllen*

hat, ist das VwG infolge der Rechtskraft dieses Bescheides - ungeachtet der Frage seiner Rechtmäßigkeit - an dessen Anordnung gebunden und kam eine Teilnahme des Betreffenden an häuslichem Unterricht schon deshalb nicht in Betracht (VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004).
Der Verwaltungsgerichtshof vermag nun nicht zu erkennen, dass im Fall einer rechtskräftigen Anordnung, dass die Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG - hier: durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht - zu erfüllen ist, eine nochmalige Beurteilung dahin, ob die Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des Abschnitts C des SchPflG […] erfüllt werden kann, stattzufinden hat. […] Vielmehr ist bei der Norminterpretation nicht zu unterstellen, dass der Gesetzgeber - hier: mit der rechtskraftfähigen behördlichen Anordnung, dass die Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG zu erfüllen ist - inhaltsleere oder überflüssige Anordnungen getroffen hat (vgl. VwGH 03.03.2023, Ra 2022/10/0094, mit Verweis auf VwGH 28.02.2018, Ra 2016/10/0055 , mwN).“

Im Lichte dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist das LVwG Oö. aufgrund der rechtskräftigen bescheidmäßigen Anordnung durch die Bildungsdirektion Oberösterreich, dass das betreffende Kind seine Schulpflicht an einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen hat, allein infolge der Rechtskraft dieses Bescheides (ungeachtet der Frage seiner Rechtmäßigkeit) an dessen Anordnung gebunden. Diese Anordnung umfasst auch das verfahrensgegenständliche Schuljahr.

Darüber hinaus erfolgte für den in Rede stehenden Tatzeitraum auch keine Anzeige der Teilnahme des Kindes an einem gleichwertigen Unterricht iSd Abschnitts C. des SchPflG gegenüber der Bildungsdirektion. Eine solche Anzeige ist aber wesentliche Voraussetzung für die rechtmäßige Teilnahme an anderen Unterrichtsformen als dem Unterricht an einer in § 5 genannten Schule. Auch aus diesem Grund war die allgemeine Schulpflicht durch das betroffene Schulkind im vorgeworfenen Tatzeitraum jedenfalls durch den Besuch einer im § 5 SchpfG genannten Schule zu erfüllen.

Alleine dies ist maßgeblich für die hier in Rede stehende Frage der Schulpflicht bzw. -zeitversäumnis nach § 24 Abs. 4 iVm Abs. 1 SchPflG.

Hinsichtlich des Besuches von „Online-Schulen“ mit einem „distance learning program“ durch das Schulkind ist anzumerken, dass es sich bei (ausschließlicher) Teilnahme via Fernunterricht laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht um einen Besuch einer […] Schule handelt, welche dem in § 2 Abs. 1 PrivSchG definierten Schulbegriff entspricht (vgl. VwGH 24.01.2023, Ra 2021/10/0123-18). Die Teilnahme an einem derartigen Fernstudium ist somit nicht zur Erfüllung der österreichischen Schulpflicht geeignet. Dies wird im Übrigen auch von der Oö.

Bildungsdirektion so gesehen. Das diesbezügliche Vorbringen der bP geht deshalb ins Leere.

Subjektiver Tatbestand: Die gegenständliche Tathandlung ist der bP auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar: Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rsp. des Verwaltungsgerichtshofes hat die bP initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die bP entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die von der bP ins Treffen geführten Motive hinsichtlich der Schulzeitversäumnis ihres Schulkindes, nämlich insbesondere die Thematik rund um das Kindeswohl und die Absicht, frei bestimmt und eigenverantwortlich für die Schulbildung ihres Kindes zu sorgen, entbinden die bP nicht von der Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht und insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Zudem wurde mit dem zitierten Bescheid der Bildungsdirektion der häusliche Unterricht unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausdrücklich untersagt und die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht angeordnet.

Die von der bP angeführten Gründe für ihr Handeln können ihr Verhalten nicht entschuldigen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mehr bloß von fahrlässigem Verhalten, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Der bP ist daher die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Auch geht der Verweis der bP auf § 6 VStG ins Leere: Der Norminhalt dieser Bestimmung legt nämlich fest, dass straflos nur derjenige bzw. diejenige bleibt, dessen bzw. deren Verhalten gesetzlich geboten oder erlaubt oder aber durch Notstand entschuldigt ist. Im gegebenen Fall ist der Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule (oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht) und gerade nicht das unentschuldigte Fernbleiben hievon rechtlich geboten. Weiters ist für das Schulkind die Teilnahme am häuslichen Unterricht für das gegenständliche Schuljahr ausdrücklich untersagt und damit eben nicht erlaubt. Schließlich liegt im Gegenstandsfall ein Notstand keineswegs vor.

Zur Strafhöhe: Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp. des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der bP übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechts des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechts. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Kindes und damit eine Gefährdung des Kindeswohles eintreten kann (vgl. OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s, Punkt 3.). Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen.

Die bP hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt und es ist ihr nach den getroffenen Feststellungen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anordnung des Schulbesuches im zitierten Bescheid der Bildungsdirektion – jedenfalls Eventualvorsatz anzulasten, d.h. sie hat die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. etwa VwGH 29.01.1996, 96/16/0014). Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit liegt bei der bP nicht vor. Erschwerend sind drei rechtskräftige einschlägige Vorstrafen zu werten. Milderungsgründe wurden nicht vorgebracht und liegen auch nicht vor, insbesondere ist kein sog. „reumütiges Geständnis“ gegeben (vgl. etwa VwGH 23.05.2012, 2010/11/0156). Zu berücksichtigen ist bei der Strafzumessung auch die Dauer des deliktischen Zustandes.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der bP ist auf die diesbezüglich getroffenen Angaben der bP und Feststellungen zu verweisen. Festzuhalten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe besteht).

Im Gegenstandsfall hat die bP zu verantworten, dass das Schulkind im gesamten Tatzeitraum den Unterricht versäumt hat. Das Gericht konstatiert durch die enorm beharrliche Verweigerung durch die bP, dafür Sorge zu tragen, dass das Schulkind dem Schulbesuch bzw. der Schulpflicht nachkommt, eine besonders hohe Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes. Unter Verweis auf obige Rechtsprechung ist durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse zumindest auf die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Schulkindes und damit auf die Gefährdung des Kindeswohles aufmerksam zu machen.

Der von der bB festgesetzten Strafe wird seitens des erkennenden Gerichts – auch nach geringfügiger Einschränkung des Tatzeitraumes - sohin nicht entgegengetreten und ist diese erforderlich, um in Würdigung des Gesamtausmaßes der Schulpflichtverletzung eine spürbare Sanktion zu setzen, die der bP die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen führt. Die verhängte Geldstrafe soll geeignet sein, die bP in Hinkunft zu gesetzeskonformem Verhalten anzuleiten, sowie auch andere Normunterworfene von einer

Tatbegehung abzuschrecken. Die verhängte Strafe ist auch im Hinblick auf die beiden rechtskräftigen einschlägigen Vorstrafen tat- und schuldangemessen, entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben und steht auch insgesamt in Relation dazu, dass der Gesetzgeber bereits ab vier Tagen einer Schulpflichtverletzung eine Geldstrafe von 110 Euro vorsieht. Die von der bB verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde in einem angemessenen Ausmaß festgesetzt. Insgesamt sieht das Gericht im gegebenen Fall keinen Anlass für eine Herabsetzung der Strafhöhe.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der bP als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

Zu den Kosten: Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der bP nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Aufgrund der Einschränkung des Tatzeitraumes waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

B) Abweisung der Anträge auf „Rücksetzung in den vorigen Verfahrensstand“ und „Aussetzung des Verfahrens“:

IV.1. Mit undatiertem Schreiben, abgesendet am 31.03.2025, stellte die bP einen „Antrag auf Aussetzung des Verfahrens“ und auf „Rücksetzung in den vorigen Verfahrensstand“ (gemeint wohl: „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“).

Begründet wurden diese Anträge damit, dass am 15.03.2025 das behördliche Straferkenntnis vom 13.03.2025, GZ: BHBR/925040002185/25, durch Polizeibeamte ausgehändigt (zugestellt) wurde, wobei das Briefkuvert dieses Bescheides nicht verschlossen gewesen sei. Dies sei nach Ansicht der bP unzulässig und möglicherweise eine Verletzung des Briefgeheimnisses. Die Aussetzung des Strafverfahrens möge sich bis „zur Klärung dieses Sachverhalts“ erstrecken.

IV.2. Mit Bescheid der bB vom 24.04.2025, GZ: BHBR/925040002185/25, wurden diese beiden Anträge abgewiesen.

IV.3. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der bP vom 01.06.2025, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, dass die geschilderte Verletzung des Briefgeheimnisses eine „erhebliche Verfahrensunregelmäßigkeit darstellt, die geeignet ist, die Gültigkeit der Zustellung in Frage zu stellen“. Eine rechtsgültige Zustellung iSd § 21 ZustG setze voraus, dass der Inhalt des Schriftstückes

geschützt und vertraulich bleibt. Hinsichtlich der Voraussetzungen für einen „Zurücksetzung nach § 71 AVG“ komme es nicht auf ein Fristversäumnis sondern nur darauf an, dass bei einer fehlerhaften Zustellung ein „Vertrauensverlust in die Rechtssicherheit“ gegeben sei.
Sowohl die Praxis der Zustellung von behördlichen Schriftstücken über Polizeibeamte als auch die Verletzung des Briefgeheimnisses seien relevant für den gesamten Verfahrensablauf und eine Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Verwaltungsstrafverfahren, weshalb (auch) eine Verfahrensaussetzung „bis zur Klärung dieser Fragen“ notwendig sei.
Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Abweisungsbescheides, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Aussetzung des Verfahrens bis zur vollständigen Klärung der Rechtsmäßigkeit der Zustellung durch die Polizei in einem offenen Kuvert, in eventu die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

IV.4. Mit Schreiben vom 05.06.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

IV.5. Am 11.09.2025 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, der die bP unentschuldigt ferngeblieben ist. Die bB hat sich entschuldigt. Die Gattin des Bf nahm über Videoschaltung teil und wiederholte ihre Motive für die Anträge „auf Aussetzung des Verfahrens“ und auf „Rücksetzung in den vorigen Verfahrensstand“ und ergänzte, dass die Zustellung über die Polizei eine Stigmatisierung und Angsteinflößung sei. Es sei eine Erreichbarkeit der bf Seite an der gemeldeten Adresse gegeben und eine Ortsabwesenheit seit langem nicht mehr angemeldet worden.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Gem. § 3 Zustellgesetz (ZustG) hat die Zustellung, soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nicht eine andere Form der Zustellung vorsehen, durch einen Zustelldienst, durch Bedienstete der Behörde oder, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, durch Organe der Gemeinden zu erfolgen.

Aus der Tatsache einer Zustellung eines behördlichen Schriftstückes durch Organe der Polizei liegt kein (Zustell)mangel vor: Weder § 3 noch eine sonstige Bestimmung des Zustellgesetzes schließen aus, dass das Dokument im Wege der Amtshilfe von einer anderen Behörde als derjenigen, von der das Dokument stammt (bzw. von der in § 3 genannten Gemeinde) zugestellt wird. Davon gehen auch die ErläutRV zur Nov. 2008 zu § 4 aus: „Eine Zustellung durch andere Behörden als jene, von der das zuzustellende Dokument stammt, im Rahmen der

Amtshilfe nach Art. 22 B-VG ist schon Verfassungs wegen zulässig.“ (siehe *Bumberger/Schmid*, Praxiskommentar zum Zustellgesetz § 3 [Stand 01.01.2018, rdb.at]).

V.2 Gem. § 71 Abs. 1 AVG ist auf Antrag der Partei gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn

1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder „an der ganzen Verhandlung teilzunehmen“ und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt somit die Versäumung einer Frist voraus (vgl. neben vielen VwGH 23.02.1993, 92/07/0177). Die Thematik eines unverschlossenen Kuverts stellt dabei keinen verfahrensrelevanten Umstand dar. Das in Rede stehende Straferkenntnis vom 13.03.2025, GZ: BHBR/925040002183/25, wurde am 15.03.2025 durch Aushändigung rechtswirksam zugestellt. Ein Rechtsmittel gegen dieses Straferkenntnis wurde von der bP mit Schreiben vom 10.04.2025, abgesendet am 11.04.2025, innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist eingebracht. Wie die bB bereits in der Begründung ihres Abweisungsbescheides festgestellt hat, liegt damit eine Versäumung einer Frist nicht vor, weshalb der Wiedereinsetzungsantrag der bP abzuweisen (richtig eigentlich: zurückzuweisen) war.

V.3. Gem. § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnene eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens „bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht“ bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Zunächst ist festzuhalten, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine Verfahrensaussetzung gibt. Selbst bei Vorliegen einer Vorfrage obliegt es der Behörde festzustellen, ob sie die Frage selbst beurteilen kann und von einer Verfahrensaussetzung Abstand nehmen möchte. Damit kann in der Entscheidung der bB, das entsprechende Ansuchen der bP abzuweisen (richtig eigentlich: zurückzuweisen), nicht als rechtwidrig erachtet werden. Im Übrigen kann im

gegebenen Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob die Thematik eines unverschlossenen Kuverts überhaupt eine Vorfrage iSd § 38 AVG darstellen würde.

V.4. Zusammenfassend war die Beschwerde gegen den Abweisungsbescheid der bB abzuweisen. Dabei ist noch anzumerken, dass die bP nicht in subjektiven Rechten verletzt worden ist, weil die bB die Anträge ab- anstatt zurückgewiesen hat (vgl. u.a. VwGH 11.05.1990, 89/18/0147).

Zu A) und B):

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas